

# Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrages zur Selbständigenvorsorge für Architekten und Ingenieurkonsulenten

Vorname, Titel: \_\_\_\_\_ Firmenname: \_\_\_\_\_

Zuname: \_\_\_\_\_ Firmenbuchnr.: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Sozialversicherungsnummer  
(VSNR-Geburtsdatum)

Die umseitigen Angaben habe ich gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil des Antrages und des Beitrittsvertrages.

**Wir weisen daraufhin, dass Sie sich zu einer Beitragsleistung freiwillig entschieden haben und aufgrund § 64 Abs 2 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Berufsausübung nicht zulässig ist.**

Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Rahmenvertrages mit der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK).

## Einziehungsermächtigung:

\_\_\_\_\_  
Kontoführendes Institut

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

\_\_\_\_\_  
Kontonummer

Ich ermächtige widerruflich die Vorsorgekasse und die kontoführende Bank, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen/abzubuchen. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungsdatum ohne Angaben von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

**Wichtig:** Betriebliche Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und haben Geldwäscheprüfungen durchzuführen! Gem. § 40 BWG haben wir die Identität des Antragstellers durch die **Beilage einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises** festzustellen. Der Beitrittsvertrag kommt somit erst zustande, wenn eine ordnungsgemäße Legitimationsprüfung erfolgreich durchgeführt wurde.

## Zustimmungserklärung zur Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogener Daten

Ich ermächtige die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, im Rahmen der gem. § 64 Abs 8 BMSVG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, die zum Zwecke der Verwaltung und Feststellung der Anwartschaften und Leistungsansprüche maßgeblichen personenbezogenen Daten an die BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG zu übermitteln. Ich stimme weiters der Verarbeitung und Verwendung meiner Daten sowie der Übermittlung an die bAIK durch die BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG, zum ausschließlichen Zwecke der Verwaltung der Anwartschaften wie insbesondere auch der Klärung und Abwicklung von Auszahlungstatbeständen, zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Betreuer oder W-Name

\_\_\_\_\_  
GS-Nr. oder W-Nr

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreuers oder W-Unterschrift

## Grundsätze der Veranlagungspolitik.

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig. Die Vorsorgekasse (im folgenden kurz Kasse) hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

## Kündigung und einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages.

Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Architekten bzw. Ingenieurkonsulenten, durch die Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge bei einer anderen Kasse sichergestellt ist. Dies wird der Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden Kasse nachgewiesen.

Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt. Für die Kündigung/ einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs. 1 bis 3 BMSVG.

## Höhe der Verwaltungskosten gem. des Rahmenvertrages mit der bAIK.

Die Kasse zieht von den eingehobenen Selbständigenvorsorgebeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Architekten bzw. Ingenieurkonsulenten zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus unterschiedlichen Anwartschaftszeiten auf eine Selbständigenvorsorge nicht zusammengerechnet werden. Dies bedeutet, dass Anwartschaftszeiten aus der Mitarbeitervorsorge und Selbständigenvorsorge auch nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2%,
- Vom sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8%,
- Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5%.

Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5% erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7% pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; in diesem Fall ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig.

Die Übertragung der Anwartschaft aus einer Selbständigenvorsorge von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung eines Kapitalbetrages hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden. Für das Inkasso der Beiträge werden 0,3% der eingehobenen Beiträge als Barauslage seitens der Kasse verrechnet.

## Mitwirkungsverpflichtung gem. § 66 BMSVG.

Der Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind auf Verlangen der Kasse nach deren Vorgabe zu gestalten und zu übermitteln.

## Beitragseinhebung gem. des Rahmenvertrages mit der bAIK.

Die Höhe des jährlichen Beitrages gem. § 64 Abs 3 Z 4 BMSVG wird von der Kasse auf Basis der von der bAIK gemeldeten Beitragsgrundlage errechnet und einmal jährlich jeweils Ende August dem Anwartschaftsberechtigten durch die Kasse vorgeschrieben. Beiträge, die erst nach der Beitragsgrundlagenlieferung bekannt werden bzw. Rechtskraft erreichen, werden in der Beitragsgrundlagenmeldung des Folgejahres berücksichtigt. Eine Rückrechnung von Beiträgen erfolgt nicht.

Die Beitragseinhebung erfolgt einmal jährlich verpflichtend mittels Bankeinzug direkt durch die Kasse.

Ist die Einhebung der Beiträge mittels Bankeinzug nicht möglich, wird von der Kasse einmalig eine Zahlungserinnerung unter Setzung einer Nachfrist versandt.

Die Kasse führt die Konten der Anwartschaftsberechtigten aufgrund der Daten, die ihr von der bAIK in elektronischer Form zur Verfügung gestellt worden sind und verwaltet nur tatsächlich einbezahlte Beiträge des Anwartschaftsberechtigten (nach dem Zuflussprinzip).

Beiträge zur Anwartschaft werden ausschließlich auf Grundlage der von der bAIK übermittelten Beitragsdaten durch die Kasse eingehoben. Es besteht hinsichtlich der Beitragsleistung keinerlei Vorschussverpflichtung seitens der bAIK oder der Kasse. Es besteht keine Akontozahlungsmöglichkeit des Anwartschaftsberechtigten.

## Allgemeine Bestimmungen.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.

Der Antragsteller bestätigt, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde.

Änderungen, die auf Anordnung der Aufsichtsbehörde, des Bundesministeriums für Finanzen oder des Rahmenvertrages zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf den Beitrittsvertrag.